

5. Bemerkungen (z.B. auffällige Kognition, andere verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen)

6. Schlussfolgerungen

Die medizinischen Mindestanforderungen für das Sehvermögen gemäss VZV sind für die

1. med. Gruppe	2. med. Gruppe
<input type="checkbox"/> ohne Auflagen erfüllt	<input type="checkbox"/> ohne Auflagen erfüllt
<input type="checkbox"/> nur mit folgenden Auflagen erfüllt: <input type="checkbox"/> Sehhilfe <input type="checkbox"/> Regelmässige augenärztliche Kontrollen	<input type="checkbox"/> nur mit folgenden Auflagen erfüllt: <input type="checkbox"/> Sehhilfe <input type="checkbox"/> Regelmässige augenärztliche Kontrollen
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

7. Weiteres Vorgehen

Nächste Zeugniserstattung an die Abteilung Administrativmassnahmen des Kantons Glarus in

- 1 Jahr
- 2 Jahren
- Andere
- Eine verkehrsmedizinische Abklärung ist notwendig
- Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, sodass zunächst kein Fahrzeug gelenkt werden sollte, bis weitere Abklärungen getroffen wurden.

Datum: Stempel/Unterschrift:

Gemäss «Verkehrsmedizinische Beurteilung des Sehvermögens», der QM-Arbeitsgruppe Verkehrsmedizin der SGRM, 2. Auflage 2019